

Angelsportverein Lengerich-Freren e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein wurde am 08.08.1974 von Sport- und Hobbyanglern aus den Gemeinden Lengerich und Freren gegründet und hat zu Zeit 80 Mitglieder.

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Lengerich/Freren“:
Er hat den Sitz in Lengerich, Landkreis Emsland..
Gerichtsstand ist Lingen.

Der Angelsportverein Lengerich/Freren ist eine Verbindung von Sportanglern und soll mit dieser Satzung in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e.V.

Als Sportangler im Sinne des Paragraphen gilt derjenige, der die Fischwaid gemäß den Sportlichen Grundsätzen als Liebhaberei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit einen Erwerb oder Nebenerwerb darstellt.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Verbreitung des sportlichen Fischens unter besonderer Berücksichtigung einer entsprechenden Ausbildung der Jungfischer
2. Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer fischereisportlichen, waidgerechten Betätigung
3. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische
4. Vertiefung des Wissens um die biologischen Vorgänge im Wasser durch Vorträge und Belehrungen
5. Pflege der Kameradschaft im Vereinsleben und am Wasser .

Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person sein oder werden, welche gemäß §1 Sportfischer ist oder werden will und sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem anderen Sportfischerverein ausgeschlossen worden ist.

Die Mitgliedschaft richtet sich nach den gesetzlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden. Der Vorstand kann hierbei die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.

Nachweis der Fischereiprüfung ist Bedingung. Dem Neumitglied ist bei Aufnahme diese Satzung auszuhändigen.

Mit der erfolgten Aufnahme wird der volle Beitrag für das laufende Rechnungsjahr fällig.

Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Austritt

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

Das Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

§ 5 **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, das es solche begangen hat.
2. sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder durch ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solches Tun bewusst duldet.
3. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt, - hierzu wird auch der Versuch einer politischen Betätigung innerhalb des Vereins gerechnet.
4. gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Anordnungen des Vorstandes verstößt.
5. zu Streitigkeiten ständig Anlass gibt.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und durch Anhören des Beschuldigten über Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Außer dem absoluten Ausschluss kann der Vorstand bei leichteren Verstößen Verweise erteilen oder das Mitglied auf bestimmte Zeit ausschließen oder die Fischereiberechtigung entziehen. Die auf Dauer ausgeschlossenen Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

§6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, in Angelegenheiten der Fischerei vom Angelsportverein unterstützt und gefördert zu werden.

In Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder das Recht, Anträge zu stellen, sich für oder gegen gestellte Anträge auszusprechen, ihre Stimme abzugeben oder sich der Stimme zu enthalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Satzungen des Vereins und die Anordnungen der Organe des Vereins genau zu beachten und zu befolgen.
2. dem Verein oder seinen Organen alle zur Durchführung seines bzw. Ihrer Zwecke erforderliche Auskünfte zu erteilen.
3. untermaßige Fische – außer Köderfische – unverzüglich und behutsam zurückzusetzen.
4. die Fische so schonend wie möglich zu behandeln und vermeidbare Quälereien zu unterlassen.
5. bei vorkommenden Fischereivergehen oder Übertretungen schriftlich unter Darlegung des Falles dem Vorstand Mitteilung zu machen, in eiligen Fällen Sofort mündlich oder telefonisch.
6. die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.
7. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§7 **Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der Generalversammlung festgelegt.

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine oder dergleichen sind ebenfalls der Generalversammlung vorbehalten.

§8 **Der Vorstand des Vereins**

Den Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Schriftführer
4. Der Kassenwart
5. Der Gewässerwart

Der Vorsitzende lädt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen, jedoch mindestens 4x im Jahr ein.

Der Vorsitzende wird durch geheime Wahl auf der Generalversammlung auf 2 Jahre Gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende schlägt der Generalversammlung die anderen Vorstandsmitglieder zur Wahl für 2 Jahre vor. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit in offener Wahl.

Die Generalversammlung kann mit Mehrheit Vorschläge des Vorsitzenden ablehnen. Die Vorstandsmitglieder haben in der Generalversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Wiederwahl ist zulässig.

§9

Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden auf der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl für 2 Jahre gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Sie sind verpflichtet, die Kassenführung des Vereins nach ihrem Ermessen zu prüfen und den Kassenabschluss neben dem Kassierer zu unterzeichnen, der Generalversammlung die ordentliche Kassenführung zu bestätigen oder diese in der Generalversammlung zu bemängeln. Wiederwahl ist nur zulässig, wenn der Kassierer wechselt.

§10

Die Versammlung

Die Mitglieder haben in der Versammlung die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer dokumentiert und von ihm und dem Vorsitzenden schriftlich beurkundet.

§11

Die Generalversammlung findet alljährlich in einen der ersten beiden Monate des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 5 Tage vorher schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, gegebenenfalls den neuen Vorstand zu wählen oder zu ergänzen, die Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr festzulegen.

§12

Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Für die Einberufung gilt § 11 Satz 2. Die außerordentliche Generalversammlung hat den Zweck, über wichtige Angelegenheiten nach Aussprache bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen.

§13

Satzungsänderung

Nur eine Generalversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen, ausgeschlossen davon bleibt jedoch eine Änderung des §14.

§ 14

Auflösung

Die Änderung dieses Paragraphen, sowie eine Auflösung des Angelsportvereins Lengerich / Freren kann nur eine, eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Generalversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Zu dieser außerordentlichen Generalversammlung muss jedes stimmberechtigtes Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher geladen worden sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Christophorus- Werk, Lingen e.V. Auguststr. 5-7 in 49780 Lingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 28.02.2009 beschlossen.

1.Vorsitzender: Gerhard Meiners

2.Vorsitzender: Jürgen Rudat